

## Einladung aus dem Ausland (Touristenvisum)

*Sie möchten Bekannte aus dem Ausland einladen und haben dazu Fragen? Hier finden Sie vielleicht die ersten Antworten. Falls nicht, helfen wir Ihnen weiter!*

### *Was muss mein Besuch beachten?*

Ausländer, die sich länger als 90 Tage in Deutschland aufhalten wollen, in Deutschland arbeiten oder studieren wollen, benötigen grundsätzlich ein Visum.

Ausgenommen hiervon sind jedoch Staatsangehörige von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, der Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Slowakei, der Schweiz, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern.

Staatsangehörige Australiens, Israels, Japans, Kanadas, Neuseelands, Südkoreas und der Vereinigten Staaten von Amerika können den erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen. Gleiches gilt für Staatsangehörige von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino, sofern keine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden soll.

Auf der Internetseite des Auswärtigen Amts erfahren Sie, welche Staatsangehörigen für Aufenthalte in Deutschland und den Schengener Staaten bis zu 90 Tagen ein Visum benötigen und welche nicht ([www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) Suchbegriff: Staatenliste zur Visumpflicht).

### *Mein Besucher kommt aus einem Staat, wo er ein Einreisevisum braucht. Woher bekommt er nun dieses Visum?*

Das Visum wird von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) erteilt. Die Auslandsvertretungen verlangen für die Erteilung eines Besuchervisums regelmäßig die Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach amtlichem Vordruck, sofern der Besucher die Sicherung seines Lebensunterhalts einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Besuchsaufenthalts sowie ausreichende Mittel für die Rückreise dort nicht nachweisen kann.

### *Und wo gibt es nun die Verpflichtungserklärung?*

Wenn Sie in der Stadt Donaueschingen wohnen, können Sie diese Verpflichtungserklärung bis zu sechs Monate vor der beabsichtigten Einreise Ihres Gastes beim **Ausländeramt der Stadtverwaltung, Rathausplatz 2 abgeben**.

### *Was soll mit der Verpflichtungserklärung bezweckt werden?*

Durch diese Verpflichtungserklärung haftet der Gastgeber für alle Aufwendungen, die der öffentlichen Hand durch den Besucher entstehen können. Mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung gehen Sie weitreichende finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung ein. Diese umfassen insbesondere:

- die gesamten Kosten für den Lebensunterhalt
- die vollständigen Krankheitskosten im Falle einer Erkrankung (wir empfehlen den Abschluss einer Krankenversicherung für den Zeitraum des Aufenthalts)
- die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Die Verpflichtung erstreckt sich, unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Visums, auf den gesamten Zeitraum des Aufenthalts, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Vor Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit durch die Ausländerbehörde überprüft.

### *Welche Unterlagen muss ich für diese Bonitätsprüfung vorlegen?*

Grundsätzlich benötigen wir immer die Angaben des Besuchers. Dafür steht der Vordruck "**Abgabe einer Verpflichtungserklärung** nach § 68 AufenthG" zur Verfügung. Außerdem müssen Sie Ihren Ausweis mitbringen, damit wir Ihre Unterschrift beglaubigen können.

Das Formular und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.donaueschingen.de](http://www.donaueschingen.de) .

Bei **Arbeitnehmern** benötigen wir eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung, aus der das monatliche Arbeitsentgelt und die Dauer der Beschäftigung ersichtlich sind. Ergänzend müssen die aktuellen Lohnabrechnungen der letzten

drei Monate vorgelegt werden. Dies deshalb, weil in einer Lohnabrechnung weder eine Probezeit, noch die Befristung des Arbeitsverhältnisses ersichtlich ist. Im Falle einer Probezeit wird der Lebensunterhalt als "nicht gesichert" angesehen.

Bei **Selbstständigen** die Gewerbeanmeldung und eine „Bescheinigung in Steuersachen“ des zuständigen Finanzamtes. Falls Sie keine Bescheinigung vom Finanzamt erhalten eine aktuelle Gewinn- und Verlustbescheinigung eines Steuerberaters. Wenn sich bei Selbstständigen aus der "Bescheinigung in Steuersachen" des Finanzamtes keine Bedenken ergeben kann durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ein ausreichendes Einkommen glaubhaft gemacht werden.

Bei **Rentnern** muss der aktuelle Rentenbescheid vorgelegt werden.

### Wie hoch muss mein Einkommen sein?

Bei **Arbeitnehmern und Rentnern** wird die Pfändungsgrenze gem. § 850c Zivilprozessordnung (ZPO) herangezogen. Zunächst ist entscheidend, wieviel Personen im Haushalt des Einladers wohnen. Hieraus errechnet sich der Sockelbetrag des pfändbaren Einkommens (Spalte 2). Zu diesem Sockelbetrag wird nun der maßgebliche Regelbedarf nach SGB II des/der Gastes/Gäste hinzugerechnet. Das so ermittelte pfändbare Einkommen muss der Gastgeber nachweisen. Einzelne Beispiele für das notwendige Nettoeinkommen können Sie aus der folgenden Tabelle (Stand: 05.05.2021) entnehmen:

Personen im Haushalt des Gastgebers (ohne Gast)	Pfändungsgrenze ohne Besucher	Notwendige Nettoeinkommen bei ...eingeladene/n Person/en (Besucher)				
		1 Erwachsener	2 Erwachsene	1 Kind	1 Erwachsener und 1 Kind	2 Erwachsene und 1 Kind
Alleinstehend	1.180,00 €	1.626,00 €	1.983,00 €	1.553,00 €	1.999,00 €	2.356,00 €
+ 1 Person	1.630,00 €	2.076,00 €	2.433,00 €	2.003,00 €	2.449,00 €	2.806,00 €
+ 2 Personen	1.870,00 €	2.316,00 €	2.673,00 €	2.243,00 €	2.689,00 €	3.046,00 €
+ 3 Personen	2.120,00 €	2.566,00 €	2.923,00 €	2.493,00 €	2.939,00 €	3.296,00 €
+ 4 Personen	2.370,00 €	2.816,00 €	3.173,00 €	2.743,00 €	3.189,00 €	3.546,00 €
+ 5 Personen	2.620,00 €	3.066,00 €	3.423,00 €	2.993,00 €	3.439,00 €	3.796,00 €

Sollten Sie weitere erwachsene Personen oder minderjährige Kinder einladen wollen, errechnen wir Ihnen das notwendige Nettoeinkommen.

Die Hinzurechnung des Einkommens eines Dritten ist nicht möglich. Ausnahme ist bei Ehepaaren möglich: Hier genügt es, wenn ein Ehegatte vorspricht und zusätzlich die Arbeitgeberbescheinigung und ein Ausweisdokument des anderen Ehegatten mitbringt. Der Ehegatte muss ebenfalls die "Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung" unterschreiben. Der vorsprechende Ehegatte sollte jedoch über das höhere Einkommen verfügen. Wenn bei Arbeitnehmern oder Rentnern – ggf. zusammen mit dem Ehegatten – kein ausreichendes pfändbares Einkommen vorhanden ist, aber mit weiteren Einkommen kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, oder sonstiger steuerfinanzierter Leistungen (z. B. Wohngeld) besteht, kann durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ausreichendes Einkommen glaubhaft gemacht werden.

### Mein Einkommen reicht nicht aus. Und nun?

Wird der Lebensunterhalt (nur) aus **Vermögen oder Mieteinnahmen** bestritten und werden somit auch keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen sind entsprechende Nachweise (z. B. Kontoauszüge oder Mietverträge) vorzulegen. Auch hier ist dann aber zusätzlich die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung zur Glaubhaftmachung eines ausreichenden Einkommens notwendig.

Nachgewiesene **Studenten** (aktuelle Immatrikulationsbescheinigung) können ebenfalls durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ein ausreichendes Einkommen glaubhaft machen.

**SGB II- oder SGB XII-Empfänger** können wegen dem fehlenden Einkommen keine Verpflichtungserklärung abgeben. Dies gilt auch, wenn nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen werden oder hierauf ein Anspruch bestehen würde. Ebenso ist beim Anspruch sonstiger steuerfinanzierter Leistungen die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nicht möglich.

### ***Wie hoch muss eine Sicherheitsleistung sein?***

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist abhängig von der Zahl der Besucher. Sie beträgt 2.500,00 € pro erwachsenen Besucher und 1.250,00 € pro Kind. Alles unter der Voraussetzung, dass während dem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland für die Unterkunft gesorgt wird. Die Sicherheitsleistung wird auf das Konto der Stadtkasse überwiesen.

### ***Wann wird die Sicherheitsleistung wieder ausbezahlt?***

Sie müssen uns darüber informieren, wann Ihr Besucher in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Wir vereinbaren dann mit Ihnen und Ihrem Besuch einen Termin und stellen Ihrem Besucher eine **Grenzübertrittsbescheinigung** aus. Wenn Ihr Besuch das Bundesgebiet mit dem Flugzeug verlässt, muss die Grenzübertrittsbescheinigung bei der Passkontrolle am Flughafen abgegeben werden. Bei sonstigen Ausreisen kann er im Heimatland bei der Polizeidienststelle die Ausreise bestätigen lassen und die Grenzübertrittsbescheinigung zurücksenden. Sobald die Grenzübertrittsbescheinigung wieder bei uns ist, erfolgt die Freigabe und Rücküberweisung auf Ihr Konto. Zur Ausstellung der Grenzübertrittsbescheinigung muss ein biometrisches Passbild des Besuchers vorgelegt werden.

### ***Ist mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung die Einreise auch sicher?***

Nein! In der Verpflichtungserklärung wird nur Ihre Bonität bescheinigt und Ihre Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung beglaubigt. Eine Entscheidung über den Besuch selbst ist damit nicht verbunden.

Daher müssen Sie Ihrem Besuch die fertige Originalurkunde zusenden und dieser muss damit bei der deutschen Auslandsvertretung in seinem Heimatland ein Touristenvisum beantragen. Ob er dieses erhält, liegt ganz alleine im Entscheidungsbereich der Botschaft oder des Konsulats. Die Ausländerbehörde hat keinen Einfluss auf diese Entscheidung.

Wenn Sie eine Sicherheitsleistung hinterlegt haben und die Botschaft oder das Konsulat lehnt das Einreisevisum ab, müssen Sie uns dies entsprechend mitteilen.

### ***Was kostet die Verpflichtungserklärung?***

Die Gebühr für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung beträgt 29,00 €. Diese Gebühr ist auch bei Rücknahme, Verlust des Antrags oder wenn der Besucher nicht kommt zu zahlen und wird bei Aushändigung der Verpflichtungserklärung verlangt.

### ***Und wenn ich noch weitere Fragen habe?***

Für weitere Fragen und Informationen steht Ihnen die **Ausländerbehörde** zur Verfügung.

Sie erreichen uns telefonisch unter:

0771/857-179 (Familienname A-L) oder 0771/857-169 (Familienname M-Z)

Da wir telefonisch aufgrund von Kundengesprächen nicht immer erreichbar sind, empfehlen wir Ihnen die Kontaktaufnahme per E-Mail unter [auslaenderamt@donaueschingen.de](mailto:auslaenderamt@donaueschingen.de).

### ***Unsere Öffnungszeiten sind:***

Vorsprache nur nach Terminvergabe!

Einen Termin können Sie online unter <https://www.donaueschingen.de/de/Stadt-Buerger/Rathaus/Service-A-Z/Termine-vereinbaren> buchen.

Stand: Mai 2021

Irrtümer und Änderungen vorbehalten